

Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen

1. Präambel

- 1.1 Die Konferenz Alter und Pflege in der StädteRegion ist ein auf der Grundlage des § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW organisiertes kommunales, regelmäßig tagendes Gremium zur Umsetzung der im Gesetz und in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben.
- 1.2 Ziel der Konferenz Alter und Pflege ist es, die vorhandene Pflegeinfrastruktur so effizient wie möglich zu gestalten und ein differenziertes bedarfsgerechtes Angebot zu entwickeln.
- 1.3 Weiteres Ziel der Konferenz Pflege und Alter sind der Austausch zur seniorenpolitischen Arbeit in den Städten und Gemeinden sowie die Entwicklung von Initiativen, die die Gemeindegrenzen überschreiten.

2. Allgemeine Regularien

- 2.1 Die Teilnahme und die Mitarbeit an der Konferenz für Alter und Pflege sind freiwillig.
- 2.2 Die Konferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium.
- 2.3 Die Konferenz tagt in der Regel zweimal im Jahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- 2.4 Die Mitglieder der Konferenz verpflichten sich, die Informationen aus den Sitzungen in die sie entsendenden Gremien und Institutionen weiterzugeben.

3. Aufgaben

Die Konferenz für Alter und Pflege wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere

- 1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung
- 2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen
- 3. die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen

4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige
5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen
6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements
7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und – soweit die Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW Gebrauch machen – einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung
8. die Vernetzung der kommunalen Seniorenvertretungen und der seniorenpolitischen Arbeit in den Kommunen der StädteRegion
9. die Entwicklung von interkommunalen Initiativen zur Altenarbeit in allen Bereichen.

4. **Mitglieder**

Die Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mitglieder:

- Vertreter_in der StädteRegion Aachen als einrichtende Kommune
 - zuständige_r Dezernent_in
 - Amt für Soziales und Senioren
 - Gesundheitsamt
 - Amt für Inklusion und Sozialplanung
- Vertreter_innen der städteregionsangehörigen Kommunen
- Ombudspersonen
- Pflegekräftebeauftragte_r
- Vertreter_innen der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste
 - Vorsitzende_r der Heimleiterrunde „Stadt Aachen“
 - Vorsitzende_r der Heimleiterrunde „Kreis Aachen“
 - Vertreter_in ambulanter Dienste
 - Vertreter_in der Interessenvertretung zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Wahrnehmung durch die Ombudspersonen)
- Vertreter_in der Pflegeschulen
- Vertreter_in des Trägers der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Vertreter_in des Trägers der privaten Pflegeversicherung
- Vertreter_in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
- Vertreter_innen der kommunalen Seniorenvertretung
- Vertreter_innen der kommunalen Integrationsräte

- Vertreter_innen der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretung von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderung, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften
- Vertreter_in der Ärztekammer
- Vertreter_in der kassenärztlichen Vereinigung
- Vertreter_in der Krankenhäuser
- Vertreter_in der Servicestelle Hospiz/Palliatives Netzwerk e. V.
- Vertreter_in der Alzheimergesellschaft
- Vertreter_in Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz
- je ein_e Vertreter_in der im Städteregionstag vertretenen Fraktionen
- Vertreter_in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Vertreter_in der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe in der Stadt Aachen
- Vertreter_in der Pflegekammer NRW
- Vertreter_in des Landschaftsverbandes Rheinland

Je nach Themenlage können fachkundige Personen als Sachverständige oder Experten_innen hinzugezogen werden.

Für jedes Mitglied der Konferenz Alter und Pflege ist ein_e Stellvertreter_in zu benennen. Im Verhinderungsfall leiten die Mitglieder die Einladung und die Sitzungsvorlagen dem/der Stellvertreter_in zu und informieren darüber rechtzeitig vor Beginn der Sitzung die Geschäftsführung.

5. Vorsitz und Geschäftsführung

- 5.1 Den Vorsitz der Konferenz Alter und Pflege hat der/die für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige_r Dezernent_in der StädteRegion Aachen. Er/Sie wird in dieser Funktion durch den/die Leiter_in des Amtes für Soziales und Senioren vertreten.
- 5.2 Die Geschäftsführung der Konferenz Alter und Pflege liegt bei der StädteRegion Aachen. Sie übernimmt die laufenden Geschäfte der Konferenz Alter und Pflege, erstellt die Sitzungsprotokolle und leitet deren Ergebnisse an die Mitglieder weiter. Im Auftrag der/des Vorsitzenden sorgt die Geschäftsführung für die rechtzeitige Einladung aller Mitglieder und die Zustellung der Tagesordnung. Bei der Einladung soll eine Frist von 10 Tagen beachtet werden. Anträge eines Mitgliedes zur Tagesordnung sollen 14 Tage vor dem Termin der Konferenz Alter und Pflege bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Alle Unterlagen werden ausschließlich per E-Mail versandt.

6. Beschlussfähigkeit/Beschlüsse

- 6.1 Die Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6.2 Beschlüsse zur Aufgabenwahrnehmung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 6.3 Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der Anzahl der Mitglieder gefasst.

6.4 Verfahren bei Umlaufbeschlüssen

Die/Der Vorsitzende kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich ist. Innerhalb von drei Werktagen kann der Herbeiführung des Beschlusses im Umlaufverfahren widersprochen werden. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie allen Mitgliedern vorgelegt haben. Die Mitglieder vermerken, ob sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten. Der Beschlussvorschlag kann per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Bei einer Übersendung ist eine angemessene Frist, innerhalb derer das Votum mitzuteilen ist, zu benennen. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der nächsten Sitzung der Konferenz Alter und Pflege bekannt gegeben.

7. Öffentlichkeit

- 7.1 Die Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege sind öffentlich.
- 7.2 Ton und Bildaufnahmen sowie die anderweitige Speicherung von Informationen auf Datenträgern aller Art sind nicht gestattet. Von der vorstehenden Regelung kann durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz Alter und Pflege abgewichen werden.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.